

Erziehungsbeauftragung für Kinder und Jugendliche in Diskotheken, auf Jugendpartys, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich laut Jugendschutzgesetz in Diskotheken oder auf anderen öffentlichen Tanzveranstaltungen bzw. öffentlichen Jugendpartys **ohne Begleitung** eines Personensorgeberechtigten oder **einer/eines Erziehungsbeauftragten** gar nicht, Jugendliche über 16 und unter 18 Jahren ohne Begleitung nur bis 24 Uhr aufhalten. Für bestimmte Veranstaltungen (z.B. Konzerte) kann das zuständige Jugendamt abweichende Altersgrenzen festsetzen.

Sollte ihnen der Aufenthalt dort trotzdem gestattet werden, handelt es sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit, die ggf. mit hohen **Geldbußen** geahndet werden kann. Dies gilt **sowohl für den Veranstalter als auch für die Eltern!**

Wer kann die Erziehungsbeauftragung wahrnehmen?

- ✚ In der Regel sind nur die Eltern personensorgeberechtigt. Sie können jedoch **vorübergehend** für einen begrenzten Zeitraum andere **volljährige** Personen mit der Erziehung ihrer minderjährigen Kinder beauftragen, die dann zur **erziehungsbeauftragten Person** werden.
- ✚ Die erziehungsbeauftragte Person soll den Eltern gut bekannt sein und genügend **erzieherische Kompetenz** besitzen, um dem Jugendlichen Grenzen setzen zu können unter Berücksichtigung der alters entsprechenden Freiräume.
- ✚ Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die **Aufsicht** für den Jugendlichen zu gewährleisten (dies ist nicht mehr gegeben, wenn die Aufsichtsperson beispielsweise selbst alkoholisiert ist!) und sich stets in der Nähe der zu beaufsichtigenden Person aufhalten. Von daher ist es sinnvoll, die Erziehungsbeauftragung **nur für einen Jugendlichen** zu erteilen.

Aufgaben der erziehungsbeauftragten Person:

- ✚ Sie hat dafür zu sorgen, dass der Jugendliche während der Dauer des Erziehungsauftrages keinen Schaden (körperlicher, geistiger, psychischer oder auch materieller Art erleidet und auch keinen Schaden verursachen kann).
- ✚ Die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes** (kein Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren, keine branntweinhaltigen Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren sowie Verbot des Rauchens unter 18 Jahren) sind **einzuhalten**. Besorgt z.B. die erziehungsbeauftragte Person nach dem Jugendschutzgesetz unerlaubte alkoholische Getränke für den Jugendlichen, droht der erziehungsbeauftragten Person ein hohes **Bußgeld**.
- ✚ Sowohl die erziehungsbeauftragte Person als auch der Jugendliche müssen sich im Bedarfsfall (z.B. Kontrolle) **ausweisen** können (Personalausweis mitnehmen!)
- ✚ **Vereinbarungen** mit den Eltern (z.B. bezüglich Hin- und Rückweg oder der Dauer des Aufenthalts) sind verbindlich **einzuhalten**.
- ✚ Eine **Weiterdelegation** der Erziehungsbeauftragung an Dritte ist **nicht möglich!**

Im Falle einer Kontrolle ist die **Erziehungsbeauftragung** beim Besuch einer der oben genannten Veranstaltungen **nachzuweisen**. Ein **Vordruck** dafür befindet sich auf der folgenden Seite. Einige Veranstalter und Diskothekenbetreiber verlangen außerdem eine Kopie des Personalausweises desjenigen Elternteils, der die Erziehungsbeauftragung unterzeichnet hat, um die Unterschriften vergleichen zu können. Der Veranstalter/Betreiber ist jedoch nicht verpflichtet, die Erziehungsbeauftragung zu akzeptieren und den Zutritt zu erlauben (Hausrecht).

Es sollte in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Eltern für eventuelle Rückfragen während der Dauer der Ausgehzeit **telefonisch erreichbar** sind (Angabe der Rufnummer auf dem Vordruck!).

Die Erziehungsbeauftragung gilt immer nur für die jeweilige Veranstaltung. Eine Generalermächtigung ist nicht möglich, da die Eltern immer konkret zu entscheiden haben, ob der Besuch einer bestimmten Veranstaltung oder eines bestimmten Lokals an einem bestimmten Tag erlaubt werden soll.

Da es sich um ein **Dokument** handelt darf es nicht **gefälscht** werden (z.B. Unterschrift). Geschieht dies trotzdem droht ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung.

Trotz Erziehungsbeauftragung bleiben die Eltern weiterhin verantwortlich, auch hinsichtlich der **Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Fragen**. Lediglich ein Teil der Aufsichtspflicht wird auf den Erziehungsbeauftragten übertragen.

Erziehungsbeauftragung

(nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

- Bitte gut lesbar und vollständig ausfüllen -

Hiermit erkläre(n) ich / wir, _____
(Name, Vorname der Sorgeberechtigten, z.B. Eltern)

dass für mein / unser minderjähriges Kind

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

am _____ von _____ bis _____
(Datum) (Uhrzeit) (Uhrzeit)

Herr/Frau

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Handynummer)

Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Ich / Wir kenne(n) die Begleitperson und vertraue(n) ihr. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um meinem / unserem Kind Grenzen setzen zu können (z.B. hinsichtlich Alkoholkonsum). Ich / Wir habe(n) die Begleitperson über die ihr übertragenen Aufgaben eingehend informiert und mit ihr vereinbart, wann und wie mein / unser Kind wieder nach Hause kommt. Ich bin / Wir sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gaststätte / Diskothek / Veranstaltung / Konzert

(Art, Name und Ort der Veranstaltung / des Lokals)

besucht wird.

Ich weiß / Wir wissen, dass sowohl mein / unser minderjähriges Kind als auch die mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen. Für evtl. Rückfragen bin ich / sind wir am Tag des Besuches der Veranstaltung / Gaststätte / Disco

telefonisch unter _____ oder _____ erreichbar.
(Telefonnummer) (Telefonnummer)

(Ort, Datum)

(Anschrift – PLZ, Ort, Strasse, Hausnummer)

(Unterschrift Eltern/Vormund)

(Unterschrift Erziehungsbeauftragte/r)

PersonalausweisNr. eines Elternteils / ausgestellt am / Ausstellungsbehörde (ersatzweise Kopie des Personalausweises beifügen)

Achtung: Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Eine Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig. Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in der Gaststätte / Diskothek / bei der Veranstaltung sein.